

Beratungsunterlage 607/2023

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 11.12.2023 - öffentlich -

Gefertigt am 30.10.2023

von Speicher, Carina

Aktenzeichen: 30/SP

TOP: 5

Änderung der Wasserversorgungssatzung - Neufestsetzung der Wassergebühren

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat durch die Betriebssatzung der Stadt Möckmühl für den Wasserversorgungsbetrieb vom 14.12.1993 auf eine Gewinnerzielungsabsicht verzichtet und lediglich die Kostendeckung als Wirtschaftsziel bei der Wasserversorgung festgelegt.

Die Wassergebühren wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 neu beschlossen.

Das Fachbüro Allevo Kommunalberatung, Obersulm, hat für die Stadt Möckmühl - wie schon 2020 - eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 2024 - 2025 ausgearbeitet. Die Gebührenkalkulation liegt der Vorlage als **Anlage** bei.

Insgesamt beträgt der Deckungsbedarf im Kalkulationszeitraum (2024 - 2025) 3.136.023 €. Hiervon sind die zu erwartenden Erlöse aus den Zählergebühren abzusetzen, so dass die gebührenfähigen Kosten für die Berechnung der leistungsbezogenen Wassergebühr 2.969.263 € betragen.

Die kostendeckende Wassergebühr errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf einschließlich der Unterdeckung aus Vorjahren geteilt durch die jährliche Verkaufsmenge, die für 2024 bis 2025 aufgrund der in den Jahren 2020 – 2022 verkauften Wassermengen auf jeweils ca. 430.300 m³ pro Jahr, insgesamt also 860.600 m³, geschätzt wurde.

Danach beträgt die kostendeckende Wassergebühr **mit Berücksichtigung der Unterdeckung** ab dem 01.01.2024 **3,55 €/m³** (derzeit 2,70 €/m³).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 13.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Stadt Möckmühl hat die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.

5. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag beträgt zum Stand 31.12.2020 -370.110 €. Hiervon wurde in die Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -95.346 € eingestellt. Vom verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von -274.764 € soll ein weiterer Teil in Höhe von -87.924 € in die Gebührenkalkulation 2024-2025 eingestellt werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **3,55 €/m³**

Die Grundgebühren (Zählergebühr) bleiben unverändert.
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt
Möckmühl vom 27.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 11.12.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen**

§ 43 – Verbrauchsgebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,55 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,55 €.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenkalkulation